

23.09.2026

Endgültige Bedingungen

der

3,30% HYPO OOE Wohnbau Wandelschuldverschreibung 2026-2039/16

begeben unter der

Wertpapierbeschreibung

für die Begebung von Wandelschuldverschreibungen

der

Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft

treuhändig

für die

Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft

vom 22.07.2026

als Bestandteil eines Basisprospektes
bestehend aus mehreren Einzeldokumenten

Serie: 1

Tranche: 1

ISIN: AT0000A3X1T2

Begebungstag: 24.09.2026

Endfälligkeitstag: 24.10.2039

Dieses Dokument enthält die Endgültigen Bedingungen („**Endgültige Bedingungen**“) einer Emission von Wandelschuldverschreibungen („**Wandelschuldverschreibungen**“) der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft treuhändig für die Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft, die unter der Wertpapierbeschreibung für die Begebung von Wandelschuldverschreibungen der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft treuhändig für die Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft vom 22.07.2026 („**Wertpapierbeschreibung**“) begeben wird. Zusammen mit dem Registrierungsformular der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft vom 22.07.2026 („**Registrierungsformular der Emittentin**“) bildet die Wertpapierbeschreibung einen Basisprospekt („**Basisprospekt**“) im Sinne von Artikel 8 Abs. 1 und Abs. 6 der Prospekt-Verordnung.

Wichtiger Hinweis: Der Basisprospekt wird voraussichtlich bis zum 23.07.2027 gültig sein. Nach Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts beabsichtigt die Emittentin einen aktualisierten und gebilligten Basisprospekt auf ihrer Homepage unter „<https://www.hypo-wohnbaubank.at>“ zu veröffentlichen. Die endgültigen Bedingungen des Basisprospekts sind unter „<https://www.hypo-wohnbaubank.at/Basisprospekt>“ abrufbar und nach dem Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts in Verbindung mit dem aktualisierten Basisprospekt zu lesen. Die laufenden Emissionen können unter „<https://www.hypo-wohnbaubank.at/Basisprospekt/j/2026>“ abgerufen werden.

Um sämtliche Angaben zu den Wandelschuldverschreibungen zu erhalten, sind diese Endgültigen Bedingungen, der Basisprospekt und etwaige Nachträge zum Basisprospekt zusammen zu lesen. Der Basisprospekt und allfällige Nachträge sowie Dokumente, auf die allenfalls in diesen Endgültigen Bedingungen oder im Basisprospekt verwiesen wird, können bei der Emittentin und dem Treugeber während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos eingesehen werden. Diese Dokumente und die Endgültigen Bedingungen können bei der Emittentin und beim Treugeber auf Verlangen in einer Papierform oder auf einem dauerhaften Datenträger kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Eine emissionsbezogene Zusammenfassung der Wandelschuldverschreibungen ist diesen Endgültigen Bedingungen angefügt.¹

MiFID II Produktüberwachung / Kleinanleger, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien Zielmarkt: Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens des Konzepteurs hat die Zielmarktbewertung in Bezug auf die Wandelschuldverschreibungen zu dem Ergebnis geführt, dass (i) der Zielmarkt für die Wandelschuldverschreibungen geeignete Gegenparteien, professionelle Kunden und Kleinanleger (wie jeweils in der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 idgF (Markets in Financial Instruments Directive II – „MiFID II“) definiert) sind; (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Wandelschuldverschreibungen an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind; und (iii) die folgenden Vertriebskanäle in Bezug auf die Wandelschuldverschreibungen für Kleinanleger geeignet sind: Anlageberatung und Portfolioverwaltung und Käufe ohne Beratung, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers (wie nachstehend definiert) gemäß MiFID II. Jede Person, die die Wandelschuldverschreibungen später anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein „Vertreiber“), sollte die Zielmarktbewertung des Konzepteurs berücksichtigen. Allerdings ist ein der MiFID II unterliegender Vertreiber für die Durchführung einer eigenen Zielmarktbewertung in Bezug auf die Wandelschuldverschreibungen (entweder durch Übernahme oder weitergehende Spezifizierung der Zielmarktbewertung des Konzepteurs) und für die Festlegung der geeigneten Vertriebskanäle verantwortlich, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers gemäß MiFID II.

¹ Kann bei einer Emission ausschließlich an qualifizierte Anleger entfallen.

**Anleihebedingungen der 3,30% HYPO OOE Wohnbau
Wandelschuldverschreibung 2026-2039/16 „Oberösterreich“ „AT0000A3X1T2“**

§ 1 Form und Nennbetrag, Status

- (1) Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft (im Folgenden auch Emittentin genannt) legt ab dem 23.09.2026 auf Inhaber lautende, nicht fundierte Wandelschuldverschreibungen mit Laufzeitende am 23.10.2039 (einschließlich), zur Zeichnung auf. Das Gesamtnominale beträgt bis zu EUR 30.000.000,00 (EUR dreißig Millionen) und zwar bis zu 300.000 Wandelschuldverschreibungen mit je EUR 100,00 Nominale.
- (2) Die Wandelschuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine digitale Sammelurkunde gemäß §§ 1 (4) und 24 lit. e Depotgesetz verbrieft, die durch Anlegung eines Datensatzes bei der OeKB CSD GmbH als Wertpapiersammelbank auf Basis der an die Wertpapiersammelbank von der Emittentin elektronisch mitgeteilten Angaben entstanden ist.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, die Stückelung der Wandelschuldverschreibungen bei gleichzeitiger Wahrung der Rechte der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen zu ändern.
- (4) Der Erlös aus den Wandelschuldverschreibungen wird von der Emittentin an den Treugeber als bevorrechtigte vorrangige berücksichtigungsfähige („preferred senior“) Forderung weitergegeben, deren Status im § 19 beschrieben ist.

§ 2 Kündigung

Eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin oder der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen ist unwiderruflich ausgeschlossen.

§ 3 Wandlungsrecht

- (1) Je eine Wandelschuldverschreibung im Nominale von EUR 100,00 berechtigt den Inhaber zur Wandlung in 10 Stück auf Inhaber lautende Partizipationsrechte der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft im Nominale von je EUR 1,00 (die „Partizipationsrechte“). Dies entspricht einem nominellen Wandlungspreis von EUR 10,00 je Partizipationsrecht. Die Partizipationsrechte sind ab dem Datum der Wandlung zinsberechtig.
- (2) Das Wandlungsrecht kann erstmals mit Stichtag 23.09.2028, danach zu jedem weiteren Kupontermin am 24.09.2029, 24.09.2030, 24.09.2031, 24.09.2032, 24.09.2033, 24.09.2034, 24.09.2035, 24.09.2036, 24.09.2037, 24.09.2038 und 24.09.2039 ausgeübt werden.
- (3) Die Wandlungserklärung kann ausschließlich durch Ausfüllen eines diesbezüglichen von einer als Zahlstelle gemäß § 6 definierten Bank rechtzeitig vor einem Wandlungstermin kostenlos zur Verfügung gestellten Formulars gemäß den Bestimmungen des AktG erfolgen.
- (4) Die Wandlungserklärung muss spätestens 15 Bankarbeitstage im Sinne des § 15 dieser Bedingungen vor dem Wandlungstermin der in § 6 dieser Bedingungen genannten Hauptzahl- und Umtauschstelle mittels eingeschriebenen Briefes zugegangen sein. Die Wandlungserklärung ist für die Gläubiger sofort bindend und wird gegenüber der Emittentin mit fristgerechtem Eingang bei der in § 6 dieser Bedingungen genannten Hauptzahl- und Umtauschstelle wirksam. Gleichzeitig ist das Wertpapierdepot bekanntzugeben, dem die in Partizipationsrechte umzutauschenden Wandelschuldverschreibungen zu entnehmen sind.

- (5) Mit der Wandlung in Partizipationsrechte endet die Treuhandschaft der Emittentin hinsichtlich des Nominales der gewandelten Wandelschuldverschreibungen. Die Emittentin begibt die Partizipationsrechte auf eigene Rechnung.
- (6) Werden die Forderungen der Emittentin im Zuge einer gegen den Treugeber getroffenen Abwicklungsmaßnahme durch die Abwicklungsbehörde herabgeschrieben („bail-in“) oder in Anteilsrechte umgewandelt, ist für das Wandlungsverhältnis nicht das Nominale der Wandelschuldverschreibung maßgeblich, sondern der der Wandelschuldverschreibung entsprechende, herabgeschriebene Wert der Forderung der Emittentin gegen den Treugeber oder der Marktwert der für diese Forderung erhaltenen Anteilsrechte am Treugeber. Bei einem nicht ganzzahligen Ergebnis der zu liefernden Partizipationsrechte wird die Anzahl auf die nächstniedrige ganze Zahl gerundet. Der Marktwert wird von der Emittentin unter Heranziehung der von der Abwicklungsbehörde gemäß § 54 BaSAG vorgenommenen Bewertung und des zuletzt vor dem Wandlungstichtag veröffentlichten Jahresabschlusses des Treugebers bindend festgesetzt. Bei einem Marktwert von Null gilt das Wandlungsrecht als nicht ausgeübt.
- (7) Bei Kapitalmaßnahmen oder Ausgabe weiterer Wandelschuldverschreibungen durch die Emittentin stehen den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen keine Bezugsrechte zu.

§ 4 Angaben über die zur Wandlung angebotenen Partizipationsrechte

- (1) Die Partizipationsrechte sind Genussrechte im Sinne des § 174 AktG. Die Partizipationsrechte begründen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen Partizipationsrechten der Emittentin gleichrangig sind. Die Partizipationsrechte werden zur Gänze durch eine physische Sammelurkunde gemäß § 24 lit b Depotgesetz vertreten. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Partizipationsrechten besteht daher nicht. Die physische Sammelurkunde trägt die Unterschriften von entweder zwei Vorstandsmitgliedern oder von einem Vorstandsmitglied und einem Prokuristen der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft, Wien. Die physische Sammelurkunde wird bei der OeKB CSD als Wertpapiersammelbank hinterlegt.
- (2) Die Partizipationsrechte sind zeitlich unbefristet und können von den Partizipationsrechte-Inhabern nicht ordentlich gekündigt werden.
- (3) Jedes Partizipationsrecht wird vom Nominale jährlich mit dem 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz, der von ICE Benchmark Administration Limited (IBA) um 11.00 Uhr Frankfurter Zeit am Wandlungstag unter der Bloomberg Seite „EUAMDB05“ (London Stock Exchange) veröffentlicht wird, verzinst, wobei angelaufene Zinsen nur dann ausbezahlt werden, wenn und soweit diese im ausschüttungsfähigen Gewinn des jeweiligen Jahres Deckung finden. Ausschüttungsfähiger Gewinn ist der Gewinn nach Rücklagenbewegung und Berücksichtigung eines allfälligen Gewinn- oder Verlustvortrags aus Vorperioden, ermittelt nach UGB unter Berücksichtigung allfälliger Ausschüttungssperren oder Ausschüttungsbeschränkungen, beschlossener oder geplanter Ausschüttungen, allfälliger Verluste im laufenden Geschäftsjahr sowie der Bestimmungen des BWG, sofern anwendbar.

Wenn der 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz

- a) anstatt von der ursprünglichen Berechnungsstelle ICE Benchmark Administration Limited (IBA) (die „ursprüngliche Berechnungsstelle“) von einer Berechnungsstelle, die der ursprünglichen Berechnungsstelle nachfolgt oder deren Funktion übernimmt (die „Nachfolge-Berechnungsstelle“) berechnet und veröffentlicht wird, oder

- b) durch einen Ersatzbasiswert (der „Ersatzbasiswert“) ersetzt wird, der die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet,

wird der 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz, wie von der Nachfolge-Berechnungsstelle berechnet und veröffentlicht, oder der Ersatzbasiswert herangezogen. Wenn nach Auffassung der Emittentin der relevante Wert des für die Berechnung der Verzinsung der Partizipationsrechte herangezogenen Basiswerts nicht zum oben beschriebenen relevanten Zeitpunkt für die Zinsberechnung veröffentlicht worden ist, wird die Emittentin nach billigem Ermessen entweder (i) die Zinsberechnung auf Basis des letzten veröffentlichten Werts des Basiswerts durchführen oder (ii) die Zinsberechnung auf Basis eines Ersatz-Basiswerts durchführen, der in seinen Eigenschaften dem ursprünglichen Basiswert möglichst nahekommt. Wenn ein passender Ersatz-Basiswert nicht verfügbar ist, ist die Emittentin berechtigt, die Partizipationsrechte mit jenem Zinssatz zu verzinsen, der für die Wandelschuldverschreibungen gegolten hat.

Beim Ausbleiben einer neuen Veröffentlichung des 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satzes oder Unzulässigkeit seiner Verwendung wird der „4-Jahres Euro-Zinsswap-Satz“ herangezogen. Wird anstelle des 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satzes durch Gesetz oder behördlichen Akt eine Nachfolgekennzahl bekanntgegeben, so kommt ab dann diese Nachfolgekennzahl zur Anwendung. Wird der 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz dauerhaft nicht mehr veröffentlicht oder dessen Verwendung unzulässig und wird keine Nachfolgekennzahl bekanntgegeben, oder folgt der 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz völlig anderen Einflussgrößen als im Emissionszeitpunkt, so tritt an seine Stelle die wirtschaftlich am nächsten kommende, veröffentlichte Kennzahl.

- (4) Hauptzahl- und Umtauschstelle ist die HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG, St. Pölten. Zahl- und Einreichstellen sind: HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft, Eisenstadt; Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft, Linz; Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Linz; Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, Graz; HYPO TIROL BANK AG, Innsbruck und Hypo Vorarlberg Bank AG, Bregenz.
- (5) Die Partizipationsrechte nehmen wie das Grundkapital bis zur vollen Höhe am Verlust der Emittentin teil.
- (6) Im Fall der Liquidation der Emittentin werden die Partizipationsrechte-Inhaber vermögensrechtlich den Aktionären der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft gemäß dem Verhältnis von 73:1 gleichgestellt, d.h. 73 Partizipationsrechte im Nominale von je EUR 1,00 gewähren denselben Teilnahmeanspruch wie eine Stückaktie. Die Partizipationsrechte dürfen im Fall der Liquidation der Emittentin erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger, einschließlich Gläubigern aus nachrangigen Verbindlichkeiten, die den Partizipationsrechten im Rang vorgehen, zurückgezahlt werden. Sofern der Liquidationserlös zur Befriedigung der Liquidationsansprüche der Partizipationsrechte-Inhaber und der Aktionäre der Emittentin nicht ausreicht, nehmen die Partizipationsrechte-Inhaber im gleichen anteiligen Ausmaß am Differenzbetrag teil wie die Aktionäre der Emittentin.
- (7) Die Partizipationsrechte gewähren keine Mitgliedschaftsrechte wie z.B. das Stimmrecht und die Antragstellung in der Hauptversammlung, die Bekämpfung von Hauptversammlungsbeschlüssen und das Recht auf Bezug von Aktien.
- (8) Wird durch eine Maßnahme der Emittentin das bestehende Verhältnis zwischen den Vermögensrechten der Partizipationsrechte-Inhaber und der Aktionäre geändert, so ist dies im Sinn eines Verwässerungsschutzes auf Verlangen der einzelnen Partizipationsrechte-Inhaber angemessen auszugleichen. Sollte die Emittentin weitere Partizipationsrechte emittieren, wird sie den Partizipationsrechte-Inhabern ein ihrem bisherigen Partizipationsrechte-Besitz entsprechendes Bezugsrecht einräumen, oder nach freier Wahl der Emittentin, die Partizipationsrechte-Inhaber so stellen, dass der wirtschaftliche Gehalt der ihnen zukommenden Rechte erhalten bleibt. Den

Partizipationsrechte-Inhabern steht jedenfalls kein Bezugsrecht auf Aktien der Emittentin zu.

- (9) Partizipationsrechte können von der Emittentin nach Maßgabe dieses Absatzes eingezogen werden. Die Einziehung hat die gesamten Partizipationsrechte der Emittentin zu umfassen; eine teilweise Einziehung ist nur zulässig, wenn die Gleichbehandlung der Partizipationsrechte-Inhaber gewährleistet ist. Bei der Einziehung ist den Partizipationsrechte-Inhabern eine angemessene Barabfindung gegen die freie Rücklage oder den Bilanzgewinn der Emittentin zu gewähren. Mit Bekanntmachung des Einziehungsstichtags gemäß § 11 der Anleihebedingungen sind die Partizipationsrechte eingezogen.
- (10) Die Partizipationsrechte unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten. Die Partizipationsrechte werden von der Emittentin nicht zum Handel an einem geregelten Markt oder Multilateralen Handelssystem (MTF) angemeldet. Die Partizipationsrechte sind Inhaberpapiere und gemäß den Bestimmungen der maßgeblichen Wertpapiersammelbank und anwendbarem Recht unbeschränkt übertragbar.
- (11) Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft wird alle Bekanntmachungen über die Partizipationsrechte auf der Homepage der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft „<https://www.hypo-wohnbaubank.at/Publikationen/Partizipationsrechte>“ veröffentlichen.
- (12) Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Partizipationsrechte-Inhaber bedarf es nicht. Zur rechtlichen Wirksamkeit genügt in allen Fällen die Bekanntmachung auf der Homepage der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft „<https://www.hypo-wohnbaubank.at/Publikationen/Partizipationsrechte>“.

§ 5 Steuerliche Behandlung

- (1) Die Wandelschuldverschreibungen entsprechen zum Zeitpunkt der Emission dem „Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus“, BGBl. Nr. 253/1993, BGBl. Nr. 532/1993, BGBl. Nr. 680/1994, BGBl. Nr. I 162/2001. Dieses Gesetz sieht folgende Begünstigung vor:

Sind die Erträge aus den Wandelschuldverschreibungen Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 EStG 1988, so ist für die Zeit der Hinterlegung dieser Wertpapiere bei einer inländischen Bank von den Kapitalerträgen im Ausmaß bis zu 4 % des Nennbetrages keine Kapitalertragsteuer (KESt) abzuziehen. Die Einkommensteuer gilt für die gesamten Kapitalerträge inklusive des KESt-freien Anteils gemäß § 97 EStG 1988 als abgegolten.
- (2) Allfällige gesetzliche Änderungen der Steuergesetze sind vorbehalten und gehen nicht zu Lasten der Emittentin.
- (3) Potenziellen Anlegern wird empfohlen, sich vor dem Erwerb der Wandelschuldverschreibungen über die damit verbundenen Risiken von Ihrem Wertpapierbetreuer ausführlich beraten zu lassen.

§ 6 Hauptzahl- und Umtauschstelle

Zahl- und Einreichstelle

- (1) Hauptzahl- und Umtauschstelle ist die HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG, 3100 St. Pölten, Hypogasse 1.

Zahl- und Einreichstellen sind: HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft, Neusiedler Straße 33, 7000 Eisenstadt; Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft, Landstraße 38, 4010 Linz; Raiffeisenlandesbank Oberösterreich

Aktiengesellschaft, Europaplatz 1a, 4020 Linz; Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, Radetzkystrasse 15, 8010 Graz; HYPO TIROL BANK AG, Meraner Straße 8, 6020 Innsbruck und Hypo Vorarlberg Bank AG, Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz.

- (2) Die Gutschrift der Zinsen und Tilgungserlöse erfolgt durch die depotführenden Banken.
- (3) Eine Änderung der Zahl- und Einreichstellen ist zulässig, sofern diese österreichische Banken sind, die dem BWG unterliegen.

§ 7 Treuhandverhältnis / Haftung

Diese Wandelschuldverschreibungen werden von der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Emittentin im eigenen Namen treuhändig auf Rechnung und Gefahr für die Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft, Linz als Treugeber begeben. Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Emittentin schuldet Zins- und Kapitalzahlungen unter diesen Wandelschuldverschreibungen nur und insoweit, als sie entsprechende Gelder vom Treugeber zur Bedienung der Ansprüche der Anleihegläubiger erhält. Aufgrund des Treuhandverhältnisses haftet für die Zahlungen des Zinsendienstes und des Kapitals dieser Wandelschuldverschreibungen die Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft, Linz (im Innenverhältnis gegenüber der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft, nicht jedoch den Anleihegläubigern gegenüber) als Treugeber, nicht jedoch die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft. Im Falle eines Zahlungsverzuges des Treugebers ist die Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern berechtigt, die ihr gegen den Treugeber aus dem Treuhandverhältnis zustehenden Zahlungsansprüche an die Anleihegläubiger oder einen für sie bestellten Treuhänder unentgeltlich abzutreten. Die Treuhandschaft der Emittentin endet bei Wandlung in Partizipationsrechte. Die Ausgabe der Partizipationsrechte erfolgt auf eigene Rechnung der Emittentin.

Werden die Forderungen der Emittentin im Zuge einer gegen den Treugeber getroffenen Abwicklungsmaßnahme durch die Abwicklungsbehörde herabgeschrieben („bail-in“) oder in Anteilsrechte umgewandelt, erfolgt die Rückzahlung zum herabgesetzten Betrag oder durch Auskehren der entsprechenden Anteilswerte am Treugeber, wobei ein Spitzenausgleich durch bare Zuzahlung erfolgt, wenn sonst ein Bruchteil eines Anteilsrechtes zu liefern wäre.

§ 8 Verjährung

Der Anspruch auf die Zinsen verjährt nach drei Jahren, der Anspruch auf das Kapital dreißig Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

§ 9 Mittelverwendung

Die Emittentin verpflichtet sich, folgende Auflagen des „Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus“ (BGBl. 253/1993, idF BGBl. I Nr. 162/2001) einzuhalten: Der Emissionserlös muss zur Errichtung, zur Erhaltung oder nützlichen Verbesserung durch bautechnische Maßnahmen von Wohnungen mit einer Nutzfläche von höchstens 150 m² oder von überwiegend zu Wohnzwecken bestimmten Gebäuden zur Verfügung stehen und wird innerhalb von 3 Jahren zur Bedeckung der Kosten verwendet. Im Falle einer Vermietung dieser Wohnungen darf die Miete jenen Betrag nicht überschreiten, der für die Zuerkennung von Mitteln aus der Wohnbauförderung maßgebend ist.

§ 10 Börseneinführung

Die Zulassung der Wandelschuldverschreibungen in das Multilaterale Handelssystem der Wiener Börse kann beantragt werden.

§ 11 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen über die Wandelschuldverschreibungen werden auf der Homepage der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft „<https://www.hypo-wohnbaubank.at/Basisprospekt/j/2026>“

veröffentlicht. Zur Rechtswirksamkeit genügt in allen Fällen die Bekanntmachung auf der erwähnten Homepage der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Gläubiger bedarf es nicht.

§ 12 Rechtsordnung, Gerichtsstand

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen und Partizipationsrechten gilt österreichisches Recht. Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen und Partizipationsrechten gilt ausschließlich das für Wien sachlich zuständige Gericht als gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm vereinbarter Gerichtsstand. Verbrauchergerichtsstände (insbesondere nach § 14 (1) Konsumentenschutzgesetz) bleiben unberührt.

§ 13 Ausgabekurs

Der Ausgabekurs der Wandelschuldverschreibungen wird zunächst mit 99,35% des Nominales festgelegt. Während der Angebotsfrist der Emission wird der Ausgabepreis laufend entsprechend der Marktzinsentwicklung angepasst werden, jedoch 120,00% des Nominales nicht überschreiten.

§ 14 Laufzeit

Die Laufzeit der Wandelschuldverschreibung beträgt 13 Jahre und ein Monat. Die Laufzeit der Wandelschuldverschreibungen beginnt am 24.09.2026 und endet vorbehaltlich der Wandlung durch den Gläubiger mit Ablauf des 23.10.2039.

§ 15 Verzinsung

Die Verzinsung der Wandelschuldverschreibungen beginnt am 24.09.2026. Die Verzinsung erfolgt monatlich am 24.01., 24.02., 24.03., 24.04., 24.05., 24.06., 24.07., 24.08., 24.09., 24.10., 24.11. und 24.12., eines jeden Jahres („Zinstermine“) jeweils im Nachhinein, erstmals am 24.10.2026. Der letzte Zinstermin ist der 24.10.2039.

Der Nominalzinssatz beträgt 3,30%p.a. vom Nominale.

Die Verzinsung der Wandelschuldverschreibungen endet mit dem der Fälligkeit bzw. dem allfälligen Wandlungstermin vorangehenden Tag.

Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis act./act. (ICMA), following unadjusted. Ist der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, so ist die Zahlung am unmittelbar folgenden Bankarbeitstag zu erbringen. Bankarbeitstag ist jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem alle betroffenen Bereiche des Real-time Gross Settlement Systems des Eurosystems oder jedes Nachfolge- bzw. Ersatzsystem dazu („T2“) betriebsbereit sind und die Banken am Finanzplatz Wien geöffnet haben.

§ 16 Tilgung

Die Tilgung für die bis zum Ende der Laufzeit nicht gewandelten Wandelschuldverschreibungen erfolgt am 24.10.2039 mit 100% des Nominales.

§ 17 Zahlungen

- (1) Zahlungen erfolgen in Euro.
- (2) Sollte ein Rückzahlungstermin, Kupontermin oder sonstiger, sich im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen ergebender Zahlungstermin auf einen Termin fallen, der kein Bankarbeitstag iSd § 15 ist, so hat der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen erst am darauf folgenden Bankarbeitstag Anspruch auf Zahlung von Kapital und Zinsen.

§ 18 Begebung weiterer Wandelschuldverschreibungen, Ankauf, Tilgung

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Wandelschuldverschreibungen mit den gleichen Bedingungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den begebenen Wandelschuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wandelschuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Wandelschuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zur Entwertung eingereicht werden.
- (3) Die an den Treugeber weitergereichten Verbindlichkeiten und die Wandelschuldverschreibungen können vom Treugeber nur mit Zustimmung der Abwicklungsbehörde gemäß den Artikeln 77 und 78a CRR zurückgekauft oder vorzeitig gekündigt, getilgt oder zurückgezahlt werden.

§ 19 Status

Bevorrechtigte vorrangige berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten des Treugebers und sollen als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (im Sinne des Artikels 72a (1) lit a und Artikels 72b CRR mit Ausnahme von Artikel 72b (2) lit d CRR) des Treugebers für die MREL Anforderung zählen, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Treugebers zumindest gleichrangig sind mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

Diese Verbindlichkeiten unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden.

Diese Verbindlichkeiten sind nicht (und werden zu keiner Zeit) besichert oder Gegenstand einer Garantie der Emittentin oder einer anderen Person oder einer anderen Regelung (sein), die den Ansprüchen der Forderungen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleiht.

Auf diese Verbindlichkeiten kann das Abwicklungsinstrument der Gläubigerbeteiligung angewandt werden, in deren Rahmen der Abwicklungsbehörde Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse gemäß den §§ 85 ff BaSAG zustehen.

§ 20 Sonstiges

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen, aus welchem Grund auch immer, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt.

TEIL II

ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZU DEN WANDELSCHULDVERSCHREIBUNGEN UND DEM ANGEBOT

Zustimmung zur Verwendung des Prospekts durch Finanz-Intermediäre:

- ☒ Zustimmung an sämtliche Finanzintermediäre
- ☐ Zustimmung an ausgewählte Finanzintermediäre:
[Name und Adresse Finanzintermediär(e) einfügen]

Verwendung des Nettoemissionserlöses:

- ☒ Die Emissionserlöse dienen der Refinanzierung von Ausleihungen sowie der Finanzierung der Geschäftstätigkeit des Treugebers.
[Spezifischen Zweck der Emission einfügen]²

Mindestprozentsatz der Erlöse für taxonomiekonforme Tätigkeiten bzw. für Wirtschaftstätigkeiten, die mit dem Klassifizierungssystem Dritter im Einklang stehen

[•]%³

Rendite:

- ☒ 3,412% p.a.
- ☐ entfällt

Voraussichtlicher Termin der Börsenzulassung

[einfügen]

Emissionspreis der Wandelschuldverschreibungen

99,35%

Kosten, die speziell dem Zeichner oder Käufer zusätzlich zu den banküblichen Spesen in Rechnung gestellt werden:

- ☐ [•]
- ☒ entfällt

Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden:

- ☐ [•]
- ☒ entfällt

Geschätzte Kosten der Emission [•]

Geschätzter Nettoemissionserlös: [•]

² Siehe Abschnitt III.Punkt „1.a. GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT, VERWENDUNG DER ERLÖSE UND KOSTEN DER EMISSION/DAS ANGEBOTS ODER ZULASSUNG ZUM HANDEL (kleinanlegerspezifisch)“. Sofern die Gründe für das Angebot nicht in allgemeinen Finanzierungszwecken der Emittentin und des Treugebers bestehen, sind die Gründe hier anzugeben. Im Fall von Green Bonds oder Social Bonds sind das Ziel und die Merkmale des betreffenden Projekts und die Art und Weise, wie das nachhaltige Ziel erreicht werden soll sowie alle zulässigen Bedingungen für Abweichungen von der Mindestverwendung der Erlöse und des Projekts und die Verwendung und Verwaltung der Erlöse anzugeben. Zudem sind wesentliche Informationen des Frameworks aufzunehmen.

³ Siehe Abschnitt IV „ESG-Faktoren und ESG-Ziele“. Der Mindestprozentsatz der Erlöse für die Projekte, die nach dem Green Finance Framework finanziert werden, ist hier anzugeben. Aufgeschlüsselt nach den Auswahlkriterien (Energieeffizienz des Gebäudes – Einhaltung der Eignungskriterien/Grenzwerte bzw. Einhaltung der Kriterien der EU-Taxonomie).

Beschreibung jeglicher Interessen
- einschließlich Interessenkonflikte -,
die für die Emission bzw. das Angebot
von wesentlicher Bedeutung sind,
unter Spezifizierung der betroffenen
Personen und Darlegung der Art
der Interessen: [•]

Übernahmezusage / Vereinbarungen
zu den bestmöglichen Bedingungen

- ⊗ Direktvertrieb durch die Emittentin und den Treugeber
- ⊗ Zusätzlicher Vertrieb durch Finanzintermediäre
- Übernahme durch ein Bankensyndikat
- „Best Effort“ Vereinbarung mit Bankensyndikat
- Sonstige: [ggf. Übernahme oder Vereinbarung

einfügen]

Bankensyndikat

- [Name und Anschrift der Banken]
- nicht offengelegt
- [Provisionen, Quoten]

Datum des Übernahmvertrages

- [Datum]

Management- und
Übernahmeprovision
Verkaufsprovision

- [Provisionen, Quoten] [•]
- [Provisionen, Quoten] [•]

Die Ratings, die im Auftrag
der Emittentin/des Treugebers
oder
in Zusammenarbeit mit ihr
beim
Ratingverfahren für die
Emittentin/Treugeber oder ihre
Schuldtitel erstellt wurden:

Entfällt; Die Schuldtitel der Emittentin sowie des Treugebers
wurden keinem Rating unterzogen.

[Es wurden folgende Ratings im Auftrag der Emittentin/des
Treugebers oder in Zusammenarbeit mit ihr/ihm für die
Schuldtitel erstellt: [•].]

Zielmarkt gemäß der Richtlinie
2014/65/EU über Märkte für
Finanzinstrumente (MiFID II):

Geeignete Gegenparteien, Professionelle Kunden,
Kleinanleger

Angaben gemäß Artikel 29 Abs 2
der EU Verordnung 2016/1011 i.d.g.F. bei
Wandelschuldverschreibungen mit
einem variablen Zinssatz mit Bindung
an einen Referenzzinssatz:

Der Administrator des Referenzzinssatzes ist: [•]

[Der Administrator ist in das Register der Administratoren
und Referenzwerte eingetragen, das von der European
Securities and Markets Authority (ESMA) gemäß Artikel
36 der EU Verordnung 2016/1011 geführt wird]

[Soweit es der Emittentin bekannt ist, ist es zurzeit für
[Namen des Administrators einfügen] nicht erforderlich,
eine Zulassung oder Registrierung zu erlangen (oder,

falls außerhalb der EU angesiedelt, eine Anerkennung, Übernahme oder Gleichwertigkeit zu erlangen), weil:

- der Referenzzinssatz gemäß Artikel 2 der EU Verordnung 2016/1011 nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt.
- die Übergangsbestimmungen gemäß Artikel 51 der EU Verordnung 2016/1011 Anwendung finden.]

Anlage 1

Emissionsspezifische Zusammenfassung

Zusammenfassung der Emission

vom 23.09.2026

Abschnitt A		Einleitung und Warnhinweise	
Einleitung			
Bezeichnung und ISIN der Wertpapiere		3,30% HYPO OOE Wohnbau Wandelschuldverschreibung 2026-2039/16 ISIN: AT0000A3X1T2	
Emittentin		Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft Brucknerstrasse 8, A-1043 Wien, Österreich Telefon-Nr: + 43 (1) 505 87 32 0 LEI: 5299003LP3FEIX2HYD09	
Zuständige Behörde		Finanzmarktaufsichtsbehörde – FMA, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, Österreich Tel. Nr. +43 (1) 249 59 0	
Datum der Billigung des Basisprospektes		Das Registrierungsformular der Emittentin: 22.07.2026 Die Wertpapierbeschreibung: 22.07.2026	
Warnhinweise			
Diese Zusammenfassung ist als Einleitung zum Basisprospekt der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft („Emittentin“) treuhändig für die Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft („Treugeber“) zu verstehen. Der Basisprospekt der Emittentin besteht aus mehreren Einzeldokumenten – aus dem Registrierungsformular der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft vom 22.07.2026 („Registrierungsformular der Emittentin“) und aus der Wertpapierbeschreibung der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft treuhändig für die Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft vom 22.07.2026 („Wertpapierbeschreibung“). Die Zusammenfassung nennt Basisinformationen über die wesentlichen Merkmale und Risiken, die auf die Emittentin, den Treugeber und die zu begebenden Wandelschuldverschreibungen, zutreffen. Die Anleger sollten jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wandelschuldverschreibungen auf die Prüfung des Basisprospektes (siehe oben), einschließlich der Verweisdokumentation, allfälliger Nachträge, der Endgültigen Bedingungen und Anhänge stützen. Die Anleger könnten durch ihre Investitionsentscheidung ihr gesamtes Kapital oder einen Teil davon verlieren. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes die Kosten für die Übersetzung des Basisprospektes, einschließlich der Verweisdokumentation, allfälliger Nachträge, der Endgültigen Bedingungen und Anhänge, vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte. Die Emittentin und die für die Erstellung des Prospekts verantwortlichen Personen können nicht für den Inhalt dieser Zusammenfassung haftbar gemacht werden, es sei denn, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, oder, wenn sie mit anderen einschlägigen Teilen des Basisprospektes gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wandelschuldverschreibungen für Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.			
Abschnitt B		Basisinformationen über die Emittentin	
Wer ist die Emittentin der Wertpapiere?			
Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht. Sie wurde in Österreich gegründet und unterliegt der Rechtsordnung der Republik Österreich.			
Haupttätigkeiten der Emittentin			
Die Haupttätigkeit der Emittentin ist beschränkt auf treuhändige Begebung von Wertpapieren, insbesondere der Wohnbau-Wandelschuldverschreibungen für ihre Treugeber, die steuerlich begünstigt sind.			

Hauptaktionäre der Emittentin

Die Hauptaktionäre der Emittentin sind fünf österreichische Landes-Hypobanken, sowie zwei Raiffeisen-Landesbanken, die jeweils mit einem 14,3%-tigen Anteil am Grundkapital der Emittentin beteiligt sind.

Identität der Hauptgeschäftsführer

Die Vorstandsmitglieder der Emittentin sind Mag. Michael Koinig und Kurt Sumper, MBA.

Identität der Abschlussprüfer

Der Abschlussprüfer der Emittentin ist Forvis Mazars Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Kärntner Ring 5-7, 1010 Wien, Österreich.

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?**GEWINN UND VERLUSTRECHNUNG (Beträge in EUR)**

	2025	2024	2023
Nettozinsertrag	124.826,49	134.301,57	97.296,03
Betriebserträge	1.847.491,93	1.650.299,79	1.416.202,17
Betriebsaufwendungen	-1.675.634,34	-1.578.659,36	-1.341.331,84
Betriebsergebnis	171.857,59	71.640,43	74.870,33
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	116.893,64	65.390,43	69.054,64
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	92.481,21	61.038,17	56.875,17
Jahresgewinn / Jahresverlust	87.857,21	59.129,17	56.875,17
Bilanzverlust / Bilanzgewinn	124.122,32	36.265,11	-22.864,06

(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin gemäß den Jahresabschlüssen 2023 – 2025 der Hypo-Wohnbaubank AG)

VERMÖGENS- UND ERFOLGSSTRUKTUR (Beträge in TEUR)

UGB	2025	2024	2023
Bilanzsumme	2.605.603	2.259.356	1.961.252
Bilanzielles EK *	5.904	5.811	5.750
Nettozinsertrag	125	134	97
Betriebsertrag	1.847	1.650	1.416
Betriebsaufwand****	-1.675	-1.578	-1.341
Betriebsergebnis****	172	72	75
EGT	117	65	69
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	92	61	57
Jahresgewinn / Jahresverlust	88	59	57
Bilanzverlust / Bilanzgewinn	124	36	-23
Cost income ratio **	90,69%	95,64%	94,70%
BWG Eigenmittel	5.657	5.580	5.491
EM-Erfordernis	0	0	0
ROE (Return on Equity) ***	1,56%	1,05%	0,99%

(Quelle: geprüfte Jahresabschlüsse 2023-2025 der Emittentin)

* Die Summe des bilanziellen Eigenkapitals setzt sich aus dem gezeichneten Kapital, der Kapitalrücklage, den gesetzlichen Rücklagen sowie anderen Rücklagen und dem Bilanzgewinn bzw. –verlust zusammen.

2025: 5.904 (5.110 + 0 + 146 + 524 + 124)

2024: 5.811 (5.110 + 0 + 141 + 524 + 36)

2023: 5.750 (5.110 + 0 + 140 + 523 - 23)

** Zur Berechnung der CIR werden für das jeweilige Geschäftsjahr die Betriebsaufwendungen durch die Betriebserträge dividiert.

2025: 90,69% (1.675 / 1.847 x 100)

2024: 95,64% (1.578 / 1.650 x 100)

2023: 94,70% (1.341 / 1.416 x 100)

*** Zur Ermittlung der Kennzahl ROE wird der Jahresüberschuss durch das Eigenkapital dividiert.

2025: 1,56% (92 / 5.904 x 100)

2024: 1,04% (61 / 5.811 x 100)

2023: 0,99% (57 / 5.750 x 100)

**** Die Zahlen weichen aufgrund von Rundungen ab.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?

- Risiko aus dem Geschäftsmodell der Emittentin (Gestionsrisiko)
- Risiko, dass es durch menschliches Versagen, fehlerhafte Managementprozesse, Natur- und sonstige Katastrophen, Technologieversagen und Änderungen im externen Umfeld zu nachteiligen Effekten kommen kann (Operationelles Risiko)
- Risiko, dass der laufende Betrieb verschiedener Geschäftsfelder durch Ausfälle, Unterbrechungen und Sicherheitsmängel bei/von Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen beeinträchtigt wird (IT-Risiko)

Abschnitt B

Basisinformationen über den Treugeber

Wer ist der Treugeber?

Der Treugeber ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht. Er wurde in Österreich gegründet und unterliegt der Rechtsordnung der Republik Österreich.

Haupttätigkeiten des Treugebers

Der Treugeber spezialisiert sich auf Emissionsgeschäft, der Schwerpunkt liegt bei Wohnbauanleihen, Inhaber- und Namenspfandbriefen.

Hauptaktionäre des Treugebers

Bundesland Oberösterreich mit 50,57 %

Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft mit 41,14 %

Oberösterreichische Versicherung Aktiengesellschaft mit 7,45 %

Mitarbeiter mit 0,84 %

Identität der Hauptgeschäftsführer

Die Vorstandsmitglieder des Treugebers sind Mag. Klaus Kumpfmüller und Mag. Thomas Wolfgruber.

Identität der Abschlussprüfer

Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., 1220 Wien, Wagramer Straße 19, IZD-Tower Österreich.

Welche sind die wesentlichen Finanzinformationen über den Treugeber?

Die Darstellung der Vermögens- und Erfolgsstruktur zeigt folgendes Bild:

(Beträge in TEUR) IFRS (Konzern)	2025	2024
Bilanzsumme	8.696.601	8.747.699
Bilanzielles EK	590.137	546.044
Zinsüberschuss	99.358	101.827

Periodenjahresüberschuss	27.549	25.915
Eigenmittel	649.161	583.930
EM-Erfordernis	323.966	314.549

(Quelle: geprüfte Konzernabschlüsse 2025 und 2024 des Treugebers)

Welche sind die zentralen Risiken, die für den Treugeber spezifisch sind?

- Der Treugeber ist dem Risiko ausgesetzt, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise Verluste entstehen (Marktrisiko).
- Es besteht die Gefahr, dass der Treugeber die Geldmittel zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen oder diese nur zu für den Treugeber ungünstigen Konditionen beschafft werden können (Liquiditätsrisiko).

Abschnitt C

Basisinformationen über die Wertpapiere

Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Art, Gattung und ISIN

Die Wandelschuldverschreibungen werden mit einem festen Zinssatz verzinst, welcher monatlich ausbezahlt wird.

Die Wandelschuldverschreibungen sind Anleihen der Emittentin, die neben dem Recht auf Zinsen und Tilgungsbetrag auch ein Recht auf Wandlung verbriefen. Sie können gemäß bestimmten Wandlungsbedingungen in Partizipationsrechte der Emittentin umgetauscht werden.

ISIN: AT0000A3X1T2

Währung, Stückelung, Nennwert, Anzahl, Laufzeit

Die Wandelschuldverschreibungen werden in Euro begeben.

Die Wandelschuldverschreibungen lauten auf Inhaber und werden im Nominale von je EUR 100,- begeben. Das Gesamtemissionsvolumen beträgt bis zu Nominale EUR 30.000.000,-.

Die Laufzeit beträgt 13 Jahre und ein Monat. Sie beginnt am 24.09.2026 und endet, wenn der Anleger sein Recht auf die Wandlung der Wandelschuldverschreibungen nicht ausübt, am 23.10.2039 (einschließlich).

Mit Wertpapieren verbundene Rechte

Verzinsung

Die Verzinsung der Wandelschuldverschreibungen beginnt am 24.09.2026. Die Verzinsung erfolgt monatlich am 24.01., 24.02., 24.03., 24.04., 24.05., 24.06., 24.07., 24.08., 24.09., 24.10., 24.11. und 24.12., eines jeden Jahres („Zinstermine“) jeweils im Nachhinein, erstmals am 24.10.2026. Der letzte Zinstermin ist der 24.10.2039.

Der Nominalzinssatz beträgt 3,30%p.a. vom Nominale.

Die Verzinsung der Wandelschuldverschreibungen endet mit dem der Fälligkeit bzw. dem allfälligen Wandlungstermin vorangehenden Tag.

Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis act./act. (ICMA), following unadjusted. Ist der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, so ist die Zahlung am unmittelbar folgenden Bankarbeitstag zu erbringen. Bankarbeitstag ist jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem alle betroffenen Bereiche vom Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET) betriebsbereit sind und die Banken am Finanzplatz Wien geöffnet haben.

Die Tilgung der nicht gewandelten Wandelschuldverschreibungen erfolgt am 24.10.2039 mit 100% des Nominales.

Kündigung

Für diese Emission der Wandelschuldverschreibungen ist keine Kündigungsmöglichkeit vorgesehen.

Rang der Wertpapiere

Der Emissionserlös der Wandelschuldverschreibungen wird an den Treugeber als bevorrechtigte vorrangige Verbindlichkeiten weitergegeben. Diese Verbindlichkeiten sind nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten des Treugebers, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Treugebers zumindest gleichrangig sind mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

Diese Verbindlichkeiten unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden.

Beschränkungen der freien Handelbarkeit

Es liegt keine Beschränkung der freien Handel- oder Übertragbarkeit der Wandelschuldverschreibungen vor. Die Wandelschuldverschreibungen werden zur Gänze in einer Sammelurkunde vertreten, die bei der OeKB CSD als Wertpapiersammelbank hinterlegt wird.

Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Es ist vorgesehen, dass die Einbeziehung der Wandelschuldverschreibungen in das Multilaterale Handelssystem der Wiener Börse (Vienna MTF) beantragt wird.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

Die zentralen Risiken, die für die Wandelschuldverschreibungen spezifisch sind:

- Im Insolvenzfall des Treugebers besitzt der Anleihegläubiger keine bevorrechtete Stellung gegenüber sonstigen Gläubigern.
- Risiko, dass die Wandelschuldverschreibungen nicht zum Handel an der Wiener Börse zugelassen werden, oder dass die Entwicklung des Börsenkurses der Wandelschuldverschreibungen unsicher ist.
- Eine Änderung des Zinsniveaus kann dazu führen, dass der Wert der Wandelschuldverschreibungen fällt.
- Wegen fehlenden oder illiquiden Handels mit den Wandelschuldverschreibungen kann es zu verzerrter Preisbildung oder zur Unmöglichkeit des Verkaufs der Wandelschuldverschreibungen kommen.
- Bei einer zukünftigen Geldentwertung (Inflation) kann sich die reale Rendite der Wandelschuldverschreibungen verringern (Inflationsrisiko).
- Risiko, dass Steuervorteile wegfallen oder sich die Gesetzeslage, Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis zum Nachteil der Anleger ändern (Steuerliche Risiken)
- Der Widerruf oder die Aussetzung des Handels mit den Wandelschuldverschreibungen kann zu einer verzerrten Preisbildung oder zur Unmöglichkeit des Verkaufs der Wandelschuldverschreibungen führen

Die zentralen Risiken, die für die Partizipationsrechte spezifisch sind:

- Zinsen auf die Partizipationsrechte werden nur dann ausbezahlt, wenn und soweit diese im ausschüttungsfähigen Gewinn der Emittentin des jeweiligen Jahres Deckung finden.
- Partizipationsrechte-Inhaber nehmen im gleichen Rang wie die Stammaktionäre der Emittentin erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller Gläubiger aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten an der Verteilung eines allfälligen Liquidationsgewinnes teil.
- Partizipationsrechte haben eine unbegrenzte Laufzeit und sind durch Partizipationsrechte-Inhaber nicht ordentlich kündbar, sodass die Partizipationsrechte-Inhaber den finanziellen Risiken der Partizipationsrechte für eine unbegrenzte Dauer ausgesetzt sind.
- Partizipationsrechte nehmen bis zur vollen Höhe am Verlust der Emittentin teil.

Abschnitt D

Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in diese Wertpapiere investieren?

Zeichnungsfrist, Angebotsform, Beschreibung des Angebotsverfahrens

Die Wandelschuldverschreibungen werden als Daueremission ab dem 23.09.2026 bis spätestens einen Tag vor dem Tilgungstermin öffentlich zur Zeichnung aufgelegt. Die Emittentin kann die Zeichnungsfrist jederzeit ändern oder vorzeitig beenden.

Das Angebot der Wandelschuldverschreibungen unterliegt keinen Bedingungen. Die Wandelschuldverschreibungen werden Investoren in Österreich öffentlich angeboten. Der Erstausgabekurs beträgt 99,35% vom Nominale. Weitere Ausgabekurse unterliegen marktbedingten Schwankungen.

Die Wandelschuldverschreibungen sind erstmals am 24.10.2026 zahlbar.

Die geschätzten Kosten, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden
Dem Anleger werden während der Zeichnungsfrist zusätzlich zu den banküblichen Spesen keine Kosten in Rechnung gestellt.
Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?
Zweckbestimmung der Erlöse und die geschätzten Nettoerlöse Die Emissionserlöse des Angebotes der Wandelschuldverschreibungen dienen der Refinanzierung von Ausleihungen sowie der Finanzierung der Geschäftstätigkeit des Treugebers. Die Emittentin wird folgende Auflagen des StWbFG einhalten: Der Emissionserlös muss zur Errichtung, zur Erhaltung oder nützlichen Verbesserung durch bautechnische Maßnahmen von Wohnungen mit einer Nutzfläche von höchstens 150 m ² oder von überwiegend zu Wohnzwecken bestimmten Gebäuden zur Verfügung stehen und wird innerhalb von 3 Jahren zur Bedeckung der Kosten verwendet.
Unterliegt dieses Angebot einem Übernahmevertrag mit fester Übernahmeverpflichtung?
Dieses Angebot unterliegt keinem Übernahmevertrag mit fester Übernahmeverpflichtung.
Beschreibung der wesentlichsten Interessenkonflikte in Bezug auf dieses Angebot
Es bestehen keine Interessenkonflikte für dieses Angebot.